

Fall 21:

Die Ehe zwischen H und F wurde in Belgien einvernehmlich gerichtlich aufgelöst. In den folgenden Jahren leistet H keinen Unterhalt an F. Diese, nun in die Niederlande umgezogen, bezieht vielmehr Sozialhilfe von der niederländischen Gemeinde Steenberg. Die Gemeinde verklagt schließlich H auf Rückzahlung der von ihr an F geleisteten Sozialhilfezahlungen.

Wonach richtet sich die Zuständigkeit, wenn der Regressanspruch

- a.) auf einem gesetzlich vorgesehenen, selbständigen Ersatzanspruch der Behörde gestützt wird, der als öffentlich-rechtlicher Anspruch ausgestaltet ist und hoheitlich geltend gemacht wird, oder
- b.) der ursprünglich dem Hilfeempfänger (ivF F) zustand, durch Verwaltungsakt auf die Behörde übergeht und diese den Anspruch des Hilfeempfängers geltend macht, oder
- c.) der ursprünglich dem Hilfeempfänger zustand kraft Gesetzes auf die Behörde übergeht (cessio legis) und diese den Anspruch des Hilfeempfängers geltend macht.

*Hinweis auf:*

Art. 42 (ex-Art. 51) EG-Vertrag

Der Rat beschließt [...] die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen; zu diesem Zweck führt er insbesondere ein System ein, welches aus- und einwandernden Arbeitnehmern und deren anspruchsberechtigten Angehörigen folgendes sichert: [...]

VO (EWG) Nr.1408/71 DES RATES vom 14.Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

Art. 4 Sachlicher Geltungsbereich

[...]

(4) Diese Verordnung ist weder auf die Sozialhilfe noch auf Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen anzuwenden.

Abwandlung:

In einer vor der gerichtlichen Auflösung bei einem Notar abgeschlossenen Vereinbarung hatten die Ehegatten festgelegt, daß die Beteiligten einander keinen Unterhalt schuldeten.

Wonach richtet sich nun die Zuständigkeit, wenn der Unterhaltsverzicht

- a.) nach zivilrechtlichen Regeln sittenwidrig und daher nichtig ist, oder
- b.) nach öffentlich-rechtlichen Regeln gegenüber der öffentlichen Sozialhilfe für unwirksam erklärt wird, so dass der Klagegegner (ivF H) sich gegenüber der Behörde nicht auf die anspruchsvernichtende Einwendung des Verzichts berufen kann.